

Gesellschaftsvertrag der

Klärschlammverwertung Mittelhessen Service GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Klärschlammverwertung Mittelhessen Service GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Gießen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von kaufmännischen und technischen Dienstleistungen und Services insbesondere die Betriebsführung von Klärschlammverwertungsanlagen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Unternehmensregister/elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer die alleinige Vertretungsbefugnis übertragen und jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Vorstehende Regelungen gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs.1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidator fort.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung teilen jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen einer Veröffentlichung zu.

§ 6 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Das Recht zur Einberufung steht auch den Gesellschaftern zu.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Vorlage des Jahresabschlusses die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der insbesondere der Jahresabschluss festzustellen ist.
- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
- (4) Die Einladung muss den Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung enthalten.
- (5) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und sämtliche Gesellschafter vertreten sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (3) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
 2. die Ergebnisverwendung,
 3. den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,

4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 5. die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 6. die Entlastung der Geschäftsführer,
 7. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern
 8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 10. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 11. die Auflösung der Gesellschaft.
- (4) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen sechs Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden, sofern eine kürzere Frist nicht rechtlich zwingend ist. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten in Ausnahmefällen per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Gesellschafter als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Gesellschafter ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können in Ausnahmefällen Beschlussfassungen im Umlaufverfahren auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Video- oder Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen, sofern sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse sowie der Grund für den Ausnahmefall sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und -verteilung, Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden hessischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung der Gesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Feststellung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Sollte die Hessische Gemeindeordnung dahingehend geändert werden, dass eine Prüfung entsprechend den

für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht mehr zwingend erforderlich ist, entfällt die Verpflichtung für die Gesellschaft.

- (4) Soweit eine Abschlussprüfung zu erfolgen hat, hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

§ 9 Prüfungsrechte

- (1) Den Gesellschaftern wird ein umfassendes Prüfungsrecht (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) einschließlich der Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (2) Dem für die Stadt Gießen zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan sind die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 10 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 1. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am ehesten entspricht und die rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt im Falle einer ergänzungsbedürftigen Lücke.